

Umsetzung von EU-Richtlinien zum Schutz von Tieren in Deutschland

Dr. Cornelia Jäger
Landesbeauftragte für Tierschutz

Bad Boll, 09. März 2013



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Einteilung:

I. Zur Umsetzung der Richtlinien

- a) Übersicht
 - b) (rechtlich) umgesetzte Inhalte – nach Tierarten
 - c) (noch) nicht umgesetzt Inhalte
 - d) Gründe/Mechanismen für mangelnde Umsetzung
-

II. Kritische Anmerkungen

III. Weiterführende Vorschläge ?

IV. Zusammenfassung

V. Diskussion



I. a.) Übersicht 1 :

Die berücksichtigten EU-Richtlinien:

- Landw. genutzte Tiere:

Nutztiere allg.
Schweine
Kälber
Legehennen
Masthühner

- Zootiere

- Versuchstiere



I. a) Übersicht 2: Umsetzung durch...

→ (TierSchG +) **Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung:**

Allg. Teil + tierartspezifische Abschnitte:

Kälber

Legehennen

Masthühner

Schweine

→ **Bundesnaturschutzgesetz: Zootiere**

→ **(Tierschutzgesetz und Tierschutz-Versuchstier-V)**



I. b) Die relevantesten
(rechtlich) umgesetzten Richtlinien-Inhalte:

Landwirtschaftl. genutzte Tiere allg.

RL 98/58/EG → §§ 3 + 4 der TierSchNutzV:

- Ausreichend viel und ausreichend geschultes Personal
- Tägliche Kontrolle der Tiere (mit Ausnahmen)
- Beleuchtung
- Belüftung
- Versorgung im Krankheitsfall
- Keine Gefährdung durch Bauweise (Verletzungsgefahr etc.)
- Witterungsschutz
- Überwachung von Lüftungsanlagen
- Zugang zu Wasser und Futter



I. b) Die relevantesten
rechtlich umgesetzten Richtlinien-Inhalte:

Kälber:



RL 91/629/EWG etc. zusammengefasst in RL 2008/119/EG
→ Abschnitt 2 der TierSchNutztV:

- Mindestflächen
- Verbot der Anbindehaltung
- Durchbrochene Zwischenwände
(für Sichtkontakt und Berührung)
- Gruppenhaltung ab
spätestens 8 Wochen
- Vorgaben zu Einstreu/Liegefläche
- Rauhfutter ab dem 8. Tag



Bild: Riswicker Kälberhütte

I. b) Die relevantesten
rechtlich umgesetzten Richtlinien-Inhalte:

Legehennen:

RL 1999/74/EG → Abschnitt 3 der TierSchNutzV:

- Platzvorgaben an Tränken/Trögen
 - Mindestinstreubereich
 - Vorgaben zur Nestgestaltung
 - Begrenzung der Etagenzahl
 - Begrenzung der Besatzdichte
 - Vorgaben für Auslauf
-
- Vorgaben für ausgestalteten Käfig: *in D aufgehoben*
 - Beendigung der Haltung in konv. Käfigen (2010/2012)



I. b) Die relevantesten
rechtlich umgesetzten Richtlinien-Inhalte:

Masthühner:

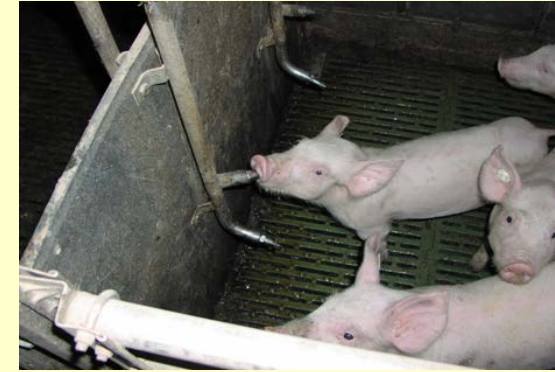
RL 2007/43/EG → Abschnitt 4 der TierSchNutzV:

- Sachkundepflicht für Tierhalter
- Begrenzung der Besatzdichte
- Vorgaben zu Licht-/Dunkelperioden
- 2x tägliche Kontrollpflicht
- Dokumentationspflichten
- Rückkopplung von Schlachthofbefunden



neuartig: Konkretisierung der Sachkundepflicht
Auswertung der Schlachthofdaten

I. b) Die relevantesten
(rechtlich) umgesetzten Richtlinien-Inhalte:



Schweine:

Mehrere RL, zusammengefasst in RL 2008/120/EG

→ Abschnitt 5 der TierSchNutzV:

- Flächenvorgaben für alle Altersgruppen
- Gruppenhaltung für Sauen (2013!)
- Vorgaben für Böden/Liegeflächen
- Vorgaben für Licht und Schadgasgehalte
- Pflicht, Beschäftigungsmaterial anzubieten
- ständiger Zugang zu Wasser u. ä.

I. b) Die relevantesten
(rechtlich) umgesetzten Richtlinien-Inhalte:



Zootiere:

RL 1999/22/EG → v. a. § 42 BNatSchG

- Definition „Zoo“:
Dauerhafte Einrichtungen, in denen (> 20) lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraum von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden.
- Voraussetzungen für Erlaubnis:
artgerechte Haltung, vet. med. Vorbeugung und Behandlung, Bestandsregister, Sicherung vor Entweichen, didaktisches Konzept, Forschung zur Arterhaltung oder Zucht zur Arterhaltung oder Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten für Zoofachleute

I. b) Die relevantesten
(rechtlich) umgesetzten Richtlinien-Inhalte:

Versuchstiere:

RL 2010/63/EU → TSchG und Verordnung

- derzeit im Bundesratsverfahren
- über 100 Änderungsanträge
- Resultat ungewiss



Zwischenfeststellung 1:

formal sind die EU-Vorgaben weitgehend umgesetzt

allerdings:

Sind - trotz CC-Relevanz bei landw. gen. Tieren !! -
Sinn und Zweck der EU-Vorgaben erfüllt?....

.....solange z.B. flächendeckend Amputationen erforderlich erscheinen:



Weitere
Beispiele: →

I. c) (noch) nicht umgesetzte Inhalte (Beispiele):

Amputationsverbot:

- *Grundsätzliches* Amputationsverbot in RL für Schweine und Legehennen
- *Grundsätzliches* Verbot auch laut § 6 TierSchG
- Amputationen nur als ultima ratio vorgesehen (bei Geflügel nur mit AG)

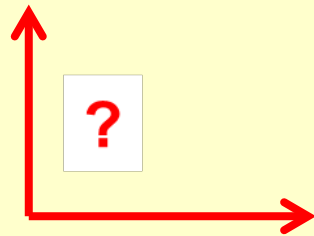


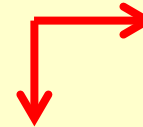
Bild: Topagrar



I. c) (noch) nicht umgesetzte Inhalte:

Bewegungsfreiheit:

nach RL 98/58/EG (Anhang)

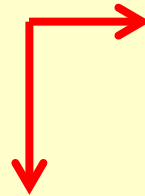


7. Die der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach artgerechte Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Ist ein Tier ständig oder regelmäßig angebunden oder angekettet, oder befindet es sich ständig oder regelmäßig in Haltungssystemen, so muss es über einen Platz verfügen, der der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.

I. c) (noch) nicht umgesetzte Inhalte:

Qualzuchtverbot? (RL 98/58/EG, Anhang)



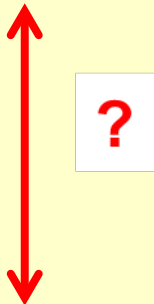
21. Tiere dürfen nur zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten werden, wenn aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps berechtigtermassen davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.

I. c) (noch) nicht umgesetzte Inhalte:

Liegefläche Kälber:

RL 2008/119/EG (Anhang, Nr. 10):

„bequem, sauber und ausreichend drainiert“



Bongossiholz-
Spaltenboden;
Bild: landw. Wochenblatt
Westf.-Lippe

D: „Erfordernisse des Liegens erfüllt, insbesondere keine Gesundheitsbeeinträchtigung durch Wärmeableitung

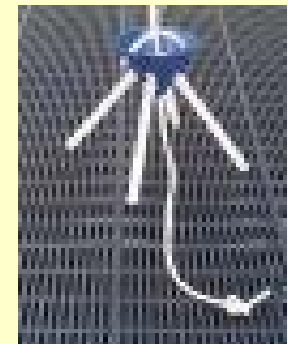
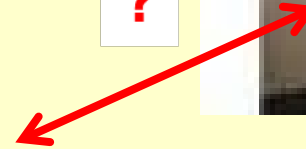
I. c) (noch) nicht umgesetzte Inhalte

Beschäftigungsmaterial für Schweine:

RL 2008/120/EG, Anhang I, Kap. I:

4. Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 5 müssen Schweine ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie untersuchen und bewegen können, wie z. B. Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien, durch die die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.


D: ...Beschäftigungsmaterial hat, das
a) das Schwein untersuchen und bewegen kann und
b) vom Schwein veränderbar ist
und damit dem Erkundungsverhalten dient;



I. d) Gründe/Mechanismen für fehlende Umsetzung:

Was verbindet die nicht umgesetzten Inhalte ?

Hypothese 1:

- Fehlende Umsetzungen betreffen direkt Verhalten, ggf. Ethopathien
 - Es handelt sich um multifaktorielle Problemstellungen; die nur mit komplexen Lösungsstrategien bewältigt werden können
- 
- Die bisher umgesetzten Inhalte sind v. a. ressourcen- und managementbasierte Indikatoren für Tierschutz !



I. d) Gründe/Mechanismen für fehlende Umsetzung:

Hypothese 2:

- Unbestimmte Rechtsbegriffe in der RL werden durch noch unbestimmtere in der dt. Rechtsnorm ersetzt (Bsp. Liegefläche Kälber; Beschäftigungsmaterial Schw.)
- Dadurch werden Vollzugsdefizite begünstigt (uneinheitliche Einschätzung)

Hypothese 3:

- Konkretisierung/Kontrolle des Effektes durch tierbezogene Indikatoren fehlt (Ausnahme Masthähnchen)



außerdem:

II. Kritische Anmerkungen:

grundsätzliche Funktion der RL (und EU-Verordnungen):

- Verhindern von Wettbewerbsverzerrungen
- Verhindern von Handelshemmnissen

bisher: nationale Bestimmungen konnten zum Schutz der Tiere über EU-Vorgaben hinausgehen

neuerdings „**Deckelung**“:

höheres Tierschutzniveau wird eingeschränkt auf „Altbestand“ bei nationalen Vorgaben: siehe dazu

EU-Tierschutz-Schlacht-VO

EU-Versuchstier-RL



außerdem:

II. Kritische Anmerkungen

Bestehende Vorgabendefizite:

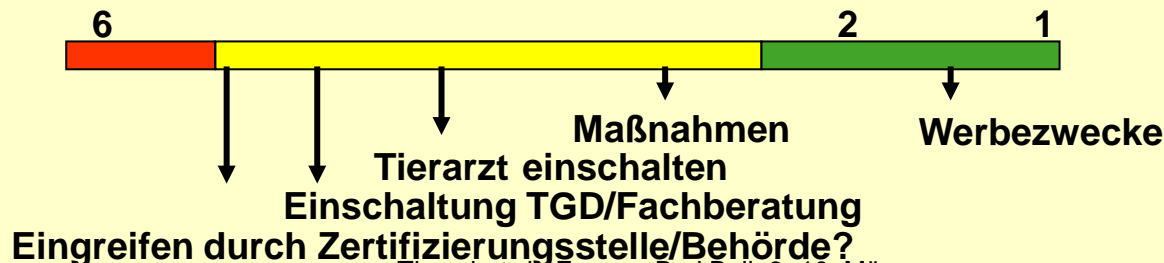
- Keine Vorgaben für Puten, Kaninchen, Milchvieh
- Keine Zulassung für Haltungssysteme
- Kein ganzheitlicher Ansatz
 - Tiergesundheit erstmals bei Masthühnern erfasst
 - integrierte risikoorientierte Beurteilung fehlt
- Wenig positive Anreizsysteme bei Förderung und Vermarktung

Ist die EU demnach Schrittmacher oder Bremser ?



III. Weiterführende Vorschläge:

- **Förderung** tiergerechter Haltungssysteme und Betriebsweisen ausweiten statt kürzen!
 - sog. **2. Säule** besser ausstatten
 - gezielte Vorgaben für **AFP**
 - „**laufende Zahlungen**“ ausweiten
- Staatlich überprüfte **Tierhaltungskennzeichnung** einführen!
- **Ganzheitliche Beurteilung** von Tierhaltungen einführen (risikoorientierte Beurteilung wie im LM-Bereich; Hygienebarometer)



Tierschutz in Europa, Bad Boll, 8.-10. März
2013



IV. Zusammenfassung:

- ❖ Es bestehen Umsetzungs- und Vollzugsdefizite
- ❖ Es bestehen darüberhinaus Vorgabedefizite
- ❖ Es könnten/sollten vermehrt positive Anreizsysteme eingesetzt werden

V. Diskussion





Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

